



# Submissions- und Vergaberichtlinien



Stand: 16. Oktober 2018

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Heimiswil beschliesst gestützt auf die übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen folgende

# Submissions- und Vergaberichtlinien

(Freihändiges Verfahren)

Die Richtlinien beinhalten in der Regel die männliche Schreibform. Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

## I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsätzliches

### Art. 1

<sup>1</sup> Nachstehende Submissions- und Vergaberichtlinien beziehen sich nur auf das sogenannte freihändige Verfahren, für welches die Gemeinde eigene Vergabungsrichtlinien beschliessen kann. Das freihändige Verfahren darf für Aufträge von

- CHF 1.00 bis CHF 300'000.00 im Bauhauptgewerbe
- CHF 1.00 bis CHF 150'000.00 im Baunebengewerbe und Dienstleistungen
- CHF 1.00 bis CHF 100'000.00 für Lieferungen

angewendet werden.

<sup>2</sup> Das Beschaffungsrecht des Kantons Bern ist so konzipiert, dass die Rechtsuchenden die sich stellenden Fragen entweder im ÖBG oder in der ÖBV finden, ohne dass dafür die übergeordneten Erlasse beigezogen werden müssen.

Schwellenwerte

### Art. 2

Die Gemeinde Heimiswil übernimmt die gesetzlichen Schwellenwerte:

#### a. Freihändiges Verfahren:

- Bauhauptgewerbe bis 300'000.-
- Baunebengewerbe und Dienstleistungen bis 150'000.-
- Lieferungen bis 100'000.-

#### b. Einladungsverfahren:

- Bauhauptgewerbe bis 500'000.-
- Baunebengewerbe, Dienstleistungen und Lieferungen bis 250'000.-

#### c. Offenes/selektives Verfahren:

- Bauhauptgewerbe ab 500'000.-
- Baunebengewerbe, Dienstleistungen und Lieferungen ab 250'000.-

Beschaffungswesen

### Art. 3

Unter das öffentliche Beschaffungswesen fallen Kauf, Bau- und Installationsaufträge, Dienstleistungen, Leasing, Miete, Pacht und Mietkauf. Entscheidend ist, dass die vertragstypische Leistung vom Gemeinwesen nicht selber erbracht, sondern „eingekauft“ wird.

Submissionsunterlagen

### Art. 4

Zur Submission werden vom Vergabungsorgan klare Submissionsunterlagen über die Arbeit, die Lieferung, die Menge, die Konditionen und die Mehrwertsteuer abgegeben. (Art. 11 ÖBV). Es können weitere Submissionskriterien aufgeführt werden.

Zuschlagskriterien

### Art. 5

Bei der Vergabe werden nebst dem Preis auch die im Submissions-

formular aufgeführten Zuschlagskriterien beachtet. Das Vergebungsorgan ist nicht an das preisgünstigste Angebot gebunden.

Ortsansässiges  
Gewerbe

**Art. 6**

Bei der Vergabe von Aufträgen soll nach Möglichkeit das ortsansässige Gewerbe berücksichtigt werden. Bei der Bewertung der Preise werden Angebote von ortsansässigen Firmen / Lieferanten bis zu einer Differenz von 4% dem günstigeren Angebot einer auswärtigen Firma / eines auswärtigen Lieferanten gleichgestellt.

Abgebotsrunden

**Art. 7**

<sup>1</sup> Abgebotsrunden mit einzelnen Anbietern sind mit Ausnahme von Vergaben nach Art. 8 Abs. 1 unzulässig.

<sup>2</sup> Bei Vorliegen eines ungewöhnlich niedrigen Angebots kann die Vergabestelle beim betreffenden Anbieter nähere Erkundigungen betreffend die Erfüllung der Teilnahme- und Auftragsbedingungen einholen.

<sup>3</sup> Bei Vergaben nach Art. 9 und 10 kann den Anbietenden die prozentuale Abweichung ihres Angebots zum günstigsten Angebot schriftlich bekannt gemacht werden. Die Anbieter haben daraufhin unter Ansetzung einer bestimmten Frist Gelegenheit, ihr Angebot einmalig zu korrigieren. Dieses Verfahren darf nur angewandt werden, wenn alle Anbietenden, auch der Anbieter mit dem günstigsten Angebot, mit eingeschlossen werden.

Vergaben CHF 1.00  
bis CHF 10'000.00

**Art. 8**

<sup>1</sup> Bei Vergaben von CHF 1.00 bis CHF 10'000.00 ist eine direkte Vergabe möglich. Das Vergebungsorgan entscheidet über die Einholung weiterer Konkurrenzofferten.

<sup>2</sup> Für Aufträge dieser Kategorie genügt eine einfache Ausschreibung mit Definition der Arbeit, die Lieferung, die Menge, die Konditionen und die Mehrwertsteuer. Es müssen keine Zuschlagskriterien festgelegt werden.

Vergaben CHF  
10'000.00 bis CHF  
30'000.00

**Art. 9**

Bei Vergaben von CHF 10'000.00 bis CHF 30'000.00 sind mindestens 2 Offerten von ortsansässigen Firmen / Lieferanten einzuholen. Falls nicht mindestens 2 ortsansässige Firmen / Lieferanten zur Verfügung stehen, müssen auswärtige Firmen / Lieferanten zur Submission eingeladen werden. Das Vergebungsorgan entscheidet über die Einholung weiterer Konkurrenzofferten.

Vergaben ab CHF  
30'001.00

**Art. 10**

Bei Vergaben von CHF 30'001.00 bis zum Schwellenwert des Freihändigen Verfahrens nach Art. 2 Bst. a. sind 3 Offerten von ortsansässigen Firmen / Lieferanten einzuholen. Falls nicht mindestens 3 ortsansässige Firmen oder Lieferanten zur Verfügung stehen, müssen weitere Firmen / Lieferanten zur Submission eingeladen werden.

Periodisch  
wiederkehrende  
Beschaffungen

**Art. 11**

Übersteigt die Summe der Aufträge innert vier Jahren Fr. 20'000.00, so ist diese Leistung mindestens einmal pro Legislatur gemäss Art. 9 auszuschreiben.

Ausnahmen **Art. 12**  
Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen vorgängig die geforderten Anzahl Offerten herabsetzen.

Pauschalangebot **Art. 13**  
<sup>1</sup> Das Vergebungsorgan kann Pauschalangebote verlangen.  
<sup>2</sup> Wird ein Auftrag mittels Pauschalangebot vergeben, ist mit Vertrag sicherzustellen, dass für das ausgeschriebene Auftragsvolumen jegliche zusätzlichen Regiearbeiten ausgeschlossen sind.

Orientierung **Art. 14**  
Nicht berücksichtigte Anbieter sind schriftlich zu orientieren, wer den Zuschlag erhalten hat.

## **II. Besondere Bestimmungen**

Weitere Bestimmungen **Art. 15**  
Für alle weiteren Vergebungsformalitäten, die hier nicht speziell geregelt sind, sind die übergeordneten Gesetze anzuwenden.

## **III. Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten **Art. 16**  
<sup>1</sup> Die neuen gemeindeinternen Submissions- und Vergabungsrichtlinien für das freihändige Verfahren werden mit dem Beschluss vom 16. Oktober 2018 durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

3412 Heimiswil, 16. Oktober 2018

### **GEMEINDERAT HEIMISWIL**

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. Hans Ulrich Widmer

sig. Claudia Ellenberger